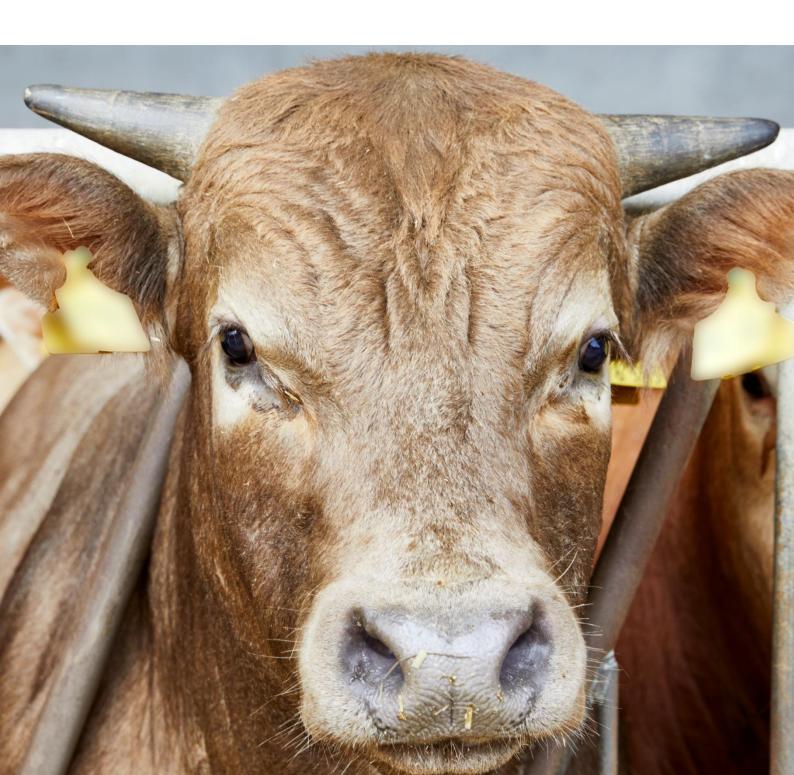
Leitfaden

Landwirtschaft Rinderhaltung



Version: 01.01.2026





Inhaltsverzeichnis

1		idlegendes igsigma	
1.1	Geltu	ngsbereich	4
1.2	Verar	ntwortlichkeiten	4
2	Allara	emeine Anforderungen	-
2			
2.1		meine Systemanforderungen Betriebsdaten $^{ extstyle Q}$	
	2.1.1	Betriebsdaten ~	5
3	Anfo	orderungen Rinderhaltung	6
3.1		verfolgbarkeit und Kennzeichnung	
		Kauf, Wareneingang und Dienstleistungen	
	3.1.2	[K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere Q	6
		[K.O.] Herkunft und Vermarktung Q	
		[K.O.] Bestandsaufzeichnungen	
		Tiertransport Q	
3.2		ng, Betreuung und Umgang	
		[K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere $^{ extstyle Q}$	
		[K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen \mathbb{Q}	
	3.2.3	[K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren $^{ extstyle Q}$	8
		Stallböden Q	
		Stallklima und Lärm Q	
		Beleuchtung	
		[K.O.] Platzangebot \bigcirc	
		[K.O.] Alarmanlage Q	
		Notstromversorgung Q	
		Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	
		Enthornen von Kälbern Q	
3.3		rmittel und Fütterung $^{ extstyle Q}$	
		[K.O.] Futterversorgung Q	
		Hygiene der Fütterungsanlagen	
		Handhabung und Lagerung von Futtermitteln Q	
		[K.O.] Futtermittelbezug Q	
	3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	. 12
	3.3.6	Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	. 12
		Futtermittelherstellung in Kooperation Q	
		[K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung	
3.4		wasser	
	3.4.1	[K.O.] Wasserversorgung Q	. 14
		Hygiene der Tränkanlagen	
3.5		esundheit/Arzneimittel	
	3.5.1	Tierärztlicher Betreuungsvertrag	. 14
		[K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	. 14
	3.5.3	[K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	
	3.5.4	[K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen	
	3.5.5	[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere	
3.6		ene	



	3.6.1 Gebäude und Anlagen ${}^{ extstyle Q}$	
	3.6.2 Betriebshygiene Q	
	3.6.3 Umgang mit Einstreu 🔍	
	3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung ${ extstyle Q}_{ extstyle \dots}$	
	3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung $^{ extsf{Q}}$	
	3.6.6 Risikobewertung Biosicherheit	
3.7	.7 Monitoringprogramme ${}^{ extstyle Q}$	17
	3.7.1 Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm	
3.8	.8 Transport eigener Tiere ${}^{ extstyle Q}$	17
	3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel	
	3.8.2 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport 🔍	
	3.8.3 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	
	3.8.4 Lieferpapiere	
	3.8.5 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Bef	örderungsdauer und Ruhezeiten
	(für Transporte über 50 km)	
	3.8.6 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	20
	3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertrans	porte über 65 km)20
- A	Regional Regional Regional Regional Regional	20
I.1		
1.1	Regionalfenster angemeldet haben)	<u> </u>
	I.1.1 Identifizierung regionaler Ware	
	I.1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen	
	Ohre	
II	I ϔ VLOG-Zusatzmodul "Ohne Gentechnik"	21
4	Definition on	24
4		
4.1		
4.2		
4.3	.3 Begriffe und Definitionen	22
5	Anlagen	22
5.1	.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern	22
	5.1.1 Zugangsmeldungen an den Bündler	
	5.1.2 Schlachtanmeldung	23
	5.1.3 Probenahme	23
	5.1.4 Untersuchung der Proben und Probenplan	23
	5.1.5 Aussetzen und Wiederaufnahme der Schlachtanmeldung	24
Das	evisionsinformation Version 01.01.2026	35
K6/	evisionsinformation version U1.U1.ZUZ6	



1 Grundlegendes Q

Alle Details zur Organisation, zur QS-Systemteilnahme und zu den Audits sind nachzulesen im **Leitfaden All-gemeines Regelwerk** und im **Leitfaden Zertifizierung**, die auf der QS-Webseite (**www.q-s.de**) veröffentlicht sind. Das nachfolgende Dokument enthält die grundlegenden Anforderungen zur Teilnahme am QS-System in den jeweiligen Kriterien. Die dazugehörigen Erläuterungen dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu dem Leitfaden zu verstehen. Eine Überprüfung dieser im Audit ist somit ggf. gegeben.

1.1 Geltungsbereich

Produktionszweig Rinderhaltung:

- Rindermast
- Kälbermast
- Fresser- und Kälberaufzucht
- Milchviehhaltung
- Mutterkuh- und Ammenkuhhaltung

Anmeldung und Teilnahme im QS-System

Jeder Tierhalter schließt für den Standort (= VVVO-Nr. und Produktionsart) mit einem Bündler einen Vertrag (Teilnahme- und Vollmachtserklärung) und nimmt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung am QS-System teil.

Eine aktuelle Bündlerliste, aus der der Bündler ausgewählt wird, ist unter www.q-s.de veröffentlicht.

Der Bündler ist Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das QS-System. Er ist u.a. zuständig für

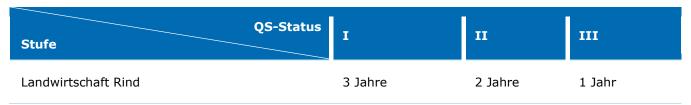
- die Anmeldung des Tierhalters in der QS-Datenbank
- die Verwaltung der Stammdaten in der QS-Datenbank
- die Organisation der Audits und
- die Teilnahme an Monitoringprogrammen

Kontrolle auf dem Standort

Jeder Standort wird regelmäßig kontrolliert. Die Kontrollen (Audits) werden von einem Auditor, der für eine unabhängige Zertifizierungsstelle arbeitet, durchgeführt.

Nach der Anmeldung im QS-System wird ein Erstaudit durchgeführt. Wenn das Audit erfolgreich war, ist der Standort dann zumeist nach wenigen Tagen lieferberechtigt und kann seine Tiere in das QS-System vermarkten. Die Lieferberechtigung kann online überprüft werden unter https://www.q-s.de/softwareplattform/.

Abhängig vom Ergebnis des Audits (QS-Status I, II oder III) wird jeder Standort risikoorientiert erneut auditiert (Auditintervall):



Diese Systemaudits finden unangekündigt statt. Darüber hinaus erhalten 10 % der Standorte in dem Zeitraum zwischen zwei Systemaudits ein unangekündigtes Spotaudit.

Zudem kann jeder Standort zusätzlich kontrolliert werden, z. B. in einer Stichprobenkontrolle.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens sowie der Erläuterungen,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und deren Einhaltung jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen



(z. B. Erläuterungen, Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

Hinweis: Im separaten Dokument "**Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung**" sind Interpretationshilfen und mitgeltende Anforderungen zusammengefasst, die mit dem Zeichen Q gekennzeichnet sind.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. drei Jahre) – so weit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind aufbewahrt werden. Nachweise können in Papierform (analog) oder digital vorliegen.

Ereignis- und Krisenmanagement

Die Systempartner müssen QS und ihren Bündler über ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt oder Online-Meldung) und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, wenn diese für das QS-System relevant sind.

Insbesondere

- Abweichungen bei Betriebsmitteln oder in der Tierproduktion, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes.

müssen gemeldet werden.

2.1.1 Betriebsdaten Q

Es ist eine Übersicht mit folgenden Kontakt-/Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Unternehmens und seiner Standorte (bei fehlender Adresse: Geodaten oder Wegbeschreibung) mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle
- Zahl der Tierplätze
- Bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): Art der eingesetzten Futtermittel (z. B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot, aber auch Altbrot oder Backwaren), Zahl der Tierplätze oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel

Diese Daten müssen dem Bündler bei der Anmeldung zum QS-System mitgeteilt werden und aktuell und vollständig sein. Änderungen sind dem Bündler daher unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind eine Standortskizze/ein Standortplan mit eindeutiger Benennung aller Betriebsbereiche und ein Lageplan für Betriebsmittel zu erstellen; für extern gelagerte Betriebsmittel genügt eine Beschreibung in dem entsprechenden Dokument.

Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem Standort vorliegen oder einsehbar sein. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

Übersicht mit Kontakt-/Stammdaten, Standortskizze oder -plan, Lageplan, Teilnahme- und Vollmachtserklärung, Dokumentation von externen Betriebsmittellagerstätten

Ereignisfallmeldung

Es muss dargestellt werden, wie im Ereignis- oder Krisenfall QS schnell und umfassend informiert werden kann (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt oder Online-Meldung).



Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben. Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Bestandsbetreuender Tierarzt (Hoftierarzt)
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme
- Notfallplan (Empfehlung: Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan)

3 Anforderungen Rinderhaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Standorten zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten/Dienstleister überprüft werden. Die Lieferanten/Dienstleister müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.

3.1.1 Kauf, Wareneingang und Dienstleistungen Q

Der Kauf von Waren und Dienstleistungen für die Rinderhaltung, sowie der Kauf von Tieren ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant und Herkunftsbetrieb (Standort)). Die Dokumentation (z. B. anhand von Warenbegleitpapieren) dient dazu, die eingekauften Tiere, Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit rückverfolgen zu können.

Dies ist relevant für:

- Tiere
- Futtermittel (Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung, Tiertransporteure)
- Marenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel

3.1.2 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere $^{ extstyle Q}$

Alle Tiere müssen gekennzeichnet und dadurch identifizierbar sein.

Rinderhalter müssen jedes Rind mit zwei offiziellen Ohrmarken kennzeichnen (Kälber innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt). Verliert ein Rind eine Ohrmarke, so hat der Tierhalter eine offizielle Ersatzohrmarke unverzüglich zu beantragen und das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

Ein Rind darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine)

3.1.3 [K.O.] Herkunft und Vermarktung $^{ extsf{Q}}$

Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen mindestens die letzten sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung auf einem QS-lieferberechtigten Standort gehalten werden. Ab dem 01.01.2027 müssen alle Rinder (auch zugekaufte) mindestens die letzten acht Monate durchgängig vor der Schlachtung auf einem QS-lieferberechtigten Standort gehalten werden. Mastkälber müssen ab dem Absetzen vom Muttertier bzw. bei Milchmast ab Bezug vom Geburtsbetrieb und bei Rosémast ab Bezug vom Aufzuchtbetrieb durchgehend bis zur Schlachtung (max. acht Monate Lebensalter) auf einem QS-lieferberechtigten Standort gehalten werden.

Ist in Einzelfällen (Mastkälber ausgenommen) eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist (ab 01.01.2027: Acht-Monats-Frist) notwendig, so dürfen diese Rinder nicht als QS-Tiere vermarktet werden. Sofern einzelne Mastkälber (maximal 1 % je Vermarktungseinheit) älter als acht Monate sind, dürfen sie als QS-Mastrinder (entsprechend der Produktionsart 1001 Rindermast), wenn auch nicht als Mastkälber, vermarktet werden.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (=Tierhalter) als auch der Empfänger/Abnehmer jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben. Der Herkunftsbetrieb (Standort mit



Standortnummer) der Tiere muss darin ausgewiesen sein. Die Vermarktung kann zusätzlich elektronisch in der HI-Tier-Datenbank (HIT) oder über einen entsprechenden HI-Tier-Beleg nachgewiesen werden.

Noch bestehende Wartezeiten sind bei Abgabe an Dritte auf den warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferscheinen) mit anzugeben.

Sofern eine Injektionsnadel abbricht und im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke), damit sichergestellt ist, dass dieser Fremdkörper nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden.

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden.

Bestandsregister, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Auszug QS-/bzw. HI-Tier-Datenbank, ggf. Lebensmittelketteninformation

3.1.4 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Jeder Tierhalter muss Bestandsaufzeichnungen (Bestandsregister o.ä.) führen und aufbewahren. Eine bestimmte Form der Aufzeichnung (handschriftlich/digital etc.) ist dabei nicht vorgegeben.

Folgende Angaben müssen auf einem Rinder haltenden Standort im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum oder Geburtsdatum (bei Geburt im eigenen Betrieb)
- Abgangsdatum, Tod
- Ohrmarkennummer, Rasse, Geschlecht, Ohrmarkennummer der Mutter
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, Tierhalter, Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Sektion, ggf. weitere)

Der Nachweis dieser Information kann auch durch die elektronische HI-Tier-Datenbank erfolgen.

Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Aufzeichnungen über Verluste, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde etc.

3.1.5 Tiertransport Q

Tiere dürfen innerhalb des QS-Systems nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren transportiert werden. Die Lieferberechtigung von (gewerblichen) Tiertransportunternehmen wird in der Software-Plattform (**www.qs-plattform.de**) unter der Systempartnersuche geprüft. Dort kann z. B. unter Angabe der Standortnummer des Transportunternehmens die Lieferberechtigung abgefragt werden.

Der Tierhalter darf seine eigenen Tiere im QS-System transportieren. Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des Kapitels \Rightarrow 3.8 Transport eigener Tiere einzuhalten.

Marenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Transportbegleitschein

3.2 Haltung, Betreuung und Umgang

Transportfähigkeit Q

Tiere dürfen nur verladen und transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor jedem Verladen zu prüfen. Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

Umgang mit den Tieren beim Verladen Q

Personen, die Tiere auf- oder abladen, müssen geschult oder qualifiziert sein. Sie dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden und die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Treibhilfen dürfen nur tierschonend verwendet werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen muss vermieden werden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern eingesetzt werden, die trotz Transportfähigkeit jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von



maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Folgende Tiere müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten¹
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied¹
- geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren¹
- behornte Tiere getrennt von unbehornten Tieren
- rivalisierende Tiere
- angebundene Tiere getrennt von nicht angebundenen Tieren

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere $^{ extstyle Q}$



Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis von Personen mit tierschutzrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten zu betreuen und zu pflegen.

Personen, die Tiere betreuen, müssen das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Beobachtung überprüfen und bei Auffälligkeiten unverzüglich handeln. Verendete Tiere müssen schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden.

Auch bei Weidehaltung ist eine tägliche Kontrolle auf Tiergesundheit, Futter- und Wasserversorgung erforderlich.

Die Klauen der Tiere müssen bedarfsgerecht gepflegt werden.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen



Jeder Stall und jede andere Haltung muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass davon keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Alle Tiere dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen.

Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Die Tiere müssen ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen haben.

Kälber

Kälber dürfen gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht angebunden oder sonst festgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Kälber in Gruppen gehalten werden. Sie dürfen in diesem Fall für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke angebunden werden. Die Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen dürfen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten.

Einzeln gehaltene Kälber müssen Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Kälber, die weniger als 28 Tage alt sind, dürfen innerhalb Deutschlands nicht transportiert werden. Ausgenommen hiervon sind Transporte durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere in eigenen Transportmitteln ab ihrem Betrieb über maximal 50 km transportieren. Bei Transporten, die nicht innerhalb Deutschlands stattfinden, dürfen Kälber, die weniger als 10 Tage alt sind, nicht transportiert werden, es sei denn die Transportstrecke beträgt weniger als 100 km.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren $^{ extstyle Q}$

Wenn erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden. Genesungsbuchten für kranke und verletzte Tiere müssen vorhanden sein oder unverzüglich eingerichtet werden können. Diese Buchten müssen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein.

 $^{^{}m 1}$ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen



Es muss insbesondere dann ein Tierarzt hinzugezogen werden, wenn es Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung gibt.

Nottötuna

Jedes nicht therapierbare Tier muss unverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden.

Folgende fünf Schritte müssen vom Tierhalter bzw. Tierbetreuer bei der Nottötung eingehalten werden, damit die Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden:

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)
- Sofortige Tötung des betäubten Tieres mit geeigneten Methoden
- Kontrolle des Todeseintritts (Tötungserfolg)

3.2.4 Stallböden Q

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein. Allen Tieren muss ein trockener Liegebereich zur Verfügung stehen.

Kälher

Der Stallboden in Buchten für Kälber muss im Liegebereich mit einer elastischen Auflage versehen sein.

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche zur Verfügung steht. Kälber bis zu einem Alter von sechs Monaten dürfen nur auf eingestreutem Boden oder auf Spaltenböden gehalten werden, dessen Spaltenweite höchstens 2,5 cm, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3 cm beträgt. Bei einzelnen Spalten können Fertigungsungenauigkeiten von 0,3 cm toleriert werden. Die Auftrittsbreite der Balken muss mindestens 8 cm betragen.

3.2.5 Stallklima und Lärm

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmegedämmt und so ausgestattet sein, dass Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Der Geräuschpegel von technischen Anlagen muss im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm muss vermieden werden.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet.

3.2.6 Beleuchtung

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein. Bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Kälber

Im Aufenthaltsbereich der Kälber ist für mindestens zehn Stunden täglich eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux sicherzustellen. Die Beleuchtung muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein und möglichst gleichmäßig verteilt werden.

3.2.7 [K.O.] Platzangebot Q

In Laufställen müssen ausreichend Liegeflächen vorhanden sein, alle Rinder müssen gleichzeitig liegen können. In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen.

Kälbern in Gruppen über drei Tieren und älteren Rindern muss jedem Tier mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche entsprechend ihres Lebendgewichtes gemäß *Tabelle 1* zur Verfügung stehen.

Kälbei

Kälber dürfen bis zu einem Alter von zwei Wochen nur in Einzelbuchten gehalten werden, die innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sind.

Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen dürfen einzeln nur in Boxen gehalten werden, wenn:

- die Box
 - bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 cm
 - bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 cm lang ist und



• die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 cm und bei anderen Boxen mindestens 90 cm beträgt.

Kälber über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden. Kälber dürfen in einer Gruppe mit bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle

- von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 m²,
- von Kälbern von über acht Wochen 6 m² Mindestbodenfläche hat.

Tabelle 1: Mindestbodenfläche [m²]/Tier [kg Lebendgewicht] (für Gruppenhaltung)

Gewichtsbereiche	Mindestfläche
bis 150 kg	1,5 m²
über 150 kg bis 220 kg	1,7 m ²
über 220 kg bis 400 kg	1,8 m²
über 400 kg	2,2 m²

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage $^{ extstyle Q}$

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine funktionsfähige Alarmanlage zur Meldung eines Stromausfalls bzw. Ausfalls der Lüftungsanlage vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert.

3.2.9 Notstromversorgung Q

Für Ställe, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss eine funktionsfähige Notstromversorgung bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit eigenem Brunnen.

Ist ein Notstromaggregat erforderlich, muss dieses angeschlossen werden können.

Wenn das Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird, ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Bereitstellung des Notstromaggregats sowie dessen Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit garantiert ist.

Twertragliche Vereinbarung zur Bereitstellung des Notstromaggregats

3.2.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren und deren Bodenbelag müssen so gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Verladung vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittflächen müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein, sodass die Tiere, ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Rampenanlagen müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können.

Beträgt die Verladehöhe mehr als 50 cm oder werden die Tiere nicht einzeln geführt, muss die Verladeeinrichtung einen geeigneten Seitenschutz haben, damit die Tiere nicht entweichen, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

3.2.11 Enthornen von Kälbern \c^{\c}

Das Enthornen von Kälbern ist ohne Betäubung nur bei unter sechs Wochen alten Rindern zulässig. Zu jeder Enthornung müssen Schmerzmittel zur Linderung von **postoperativen** Schmerzen eingesetzt werden.

Arzneimittelnachweis, Kombibeleg, Bestandsbuch



3.3 Futtermittel und Fütterung Q

Hinweis: Der Begriff Futtermittel umfasst sowohl Mischfuttermittel als auch Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse (z. B. Einzelfuttermittel und landwirtschaftliche Primärprodukte) und Zusatzstoffe.

3.3.1 [K.O.] Futterversorgung Q

Es muss sichergestellt sein, dass alle Rinder täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden (z. B. auf Feuchtigkeit, Besatz, Schimmelbefall, Schädlingsbefall, Metall- und Plastikteile, Verpackungsmaterial o.ä.). Werden Qualitätsmängel festgestellt oder erfüllen Futtermittel gesetzliche Anforderungen nicht, dürfen diese nicht verfüttert werden.

Die Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Kälber

Kälber müssen innerhalb der ersten vier Lebensstunden Rinderkolostralmilch angeboten bekommen. Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden. Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung sichergestellt werden, dass alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen. Kälbern ist spätestens ab dem achten Lebenstag Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches, strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten.

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Sämtliche Anlagen, Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden und deshalb in Kontakt mit Futtermitteln kommen, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung zu desinfizieren.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln $^{ extsf{Q}}$

Alle Futtermittel müssen gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt werden. Sie müssen sauber, trocken, unter Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien und Anstrichen und geschützt vor Witterungseinflüssen gelagert werden. Sie müssen zudem vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, anderen Wildtieren und Haustieren geschützt werden. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet.

Futtermittel müssen getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien gelagert und transportiert werden.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel müssen regelmäßig kontrolliert werden (z. B. auf Sauberkeit, Temperatur, Keim- oder Pilzbefall, Schädlingsbefall, sensorische Eigenschaften des Futtermittels). Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden. Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Es gibt Stoffe, die nicht als Futtermittel oder in Futtermitteln eingesetzt werden dürfen, siehe \Rightarrow Anlage 9.4 Ausschlussliste (**Leitfaden Futtermittelwirtschaft**).

Hinweis: Staubsäcke, die beim Befüllen der Silos zum Einsatz kommen, BigPacks sowie weitere Behältnisse/Verpackungen bei der Futtermittellieferung sollten aus Biosicherheitsgründen auf dem Standort verbleiben und sind ggf. zu entsorgen.

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel zukaufen und einsetzen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind und die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern bzw. -händlern stammen. Die Lieferberechtigung wird in der Software-Plattform (**www.qs-plattform.de**) unter der Systempartnersuche geprüft.

- Beim Bezug von Futtermitteln (lose oder verpackt) direkt von Herstellern müssen diese Hersteller QS-lieferberechtigt sein.
- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese QS-lieferberechtigt sein.



- Beim Bezug von verpackten Futtermitteln über Händler muss der Händler bzw. der Hersteller QS-lieferberechtigt sein: Ist der Händler als QS-lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht QS-lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels QS-lieferberechtigt sein.
- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist. Für den Transport von verpackten Futtermitteln besteht keine Anforderung an die Lieferberechtigung von Transporteuren/Spediteuren.

Hinweis: Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation s. Kriterium \Rightarrow 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation

Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

Bezug landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse

Für den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es für die Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten. Diese Primärerzeugnisse können frei vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden. Standorte, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer und müssen am Futtermittelmonitoring teilnehmen.

⇒ Kapitel 3.7 Monitoringprogramme

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern $^{ extstyle Q}$

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden.

Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) von Mischfuttermitteln mit Standortnummer; Korrekturhinweis

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer) $^{\text{Q}}$

Werden Futtermittel in eigenen Anlagen für den eigenen Standort oder in Kooperation mit anderen Tierhaltern für mehrere Standorte hergestellt, müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden. Das gilt sowohl bei der Herstellung von Einzel- oder Mischfutter (z. B. Zerkleinern von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen, Mischen oder Pelletieren von Futtermitteln) als auch bei der Vorlage von Grundfutter über Futtermischwagen.

Werden Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern hergestellt, gilt außerdem \Rightarrow 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation.

Wenn für die Futtermittelherstellung Dienstleister eingesetzt werden, gilt außerdem \Rightarrow 3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung.

In Eigenproduktion hergestellte Futtermittel dürfen nicht mit dem QS-Prüfzeichen oder als QS-Ware gekennzeichnet werden.

Einzelfuttermittel gemäß QS-Liste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der "QS-Liste der Einzelfuttermittel" gelistet sind. Erzeugnisse, die einem gesetzlichem Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.

Wenn Futtermittel als "Nicht-QS-Ware" oder als "nicht für den Futtermitteleinsatz" gekennzeichnet sind, dürfen sie nicht an QS-Tiere verfüttert werden.

- ⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)
- ⇒ Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

Qualitätskontrolle von Futtermitteln

Werden Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Rohstoffe nicht zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. Sofern kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wird, dürfen Futtermittel verschnitten/verdünnt werden (vgl. Anforderungen der **Futtermittelhygiene-VO**). Bei der Herstellung verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein (sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch).



Produktion und Anlagenhygiene

Die gesamte Futtermittelproduktion muss so gestaltet werden, dass Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, minimiert werden. Dazu müssen die Futtermittel gegen Kontaminationen und Verunreinigungen, die z. B. durch Maschinenschmierstoffe, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel und Abfall möglich sind, geschützt werden.

Alle Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung müssen regelmäßig auf Verunreinigungen und Staubansammlungen kontrolliert werden; sie sind sauber zu halten bzw. bei Bedarf zu reinigen. Zudem müssen sie jährlich überprüft und bei Bedarf gewartet oder repariert werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen und Einrichtungen (z. B. im Rahmen der Eigenkontrolle)

Einsatz und Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen

Werden Futtermittelzusatzstoffe (z. B. Harnstoff, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Spurenelemente und Konservierungsmittel, wie Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide etc.) eingesetzt, so müssen sie exakt dosiert und eingemischt werden. Alle Waagen und Messgeräte müssen für die Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf ihre Genauigkeit überprüft werden. Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, müssen Maßnahmen zur Behebung des Fehlers (z. B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) eingeleitet werden.

Die Empfehlungen der Hersteller zur Anwendung und Dosierung von Futtermittelzusatzstoffen müssen eingehalten werden.

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden.

Dokumentation zum Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen, Mischprotokoll

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation Q

Schließen sich mehrere Tierhalter oder mehrere Standorte eines Tierhalters zusammen, um Futter in eigener Produktion für die Beteiligten herzustellen oder eine Einkaufsgemeinschaft zu gründen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein; darin muss geregelt sein, bei welchem der kooperierenden Beteiligten die Futtermittel hergestellt werden und wer die Empfänger sind. Es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt oder an diese vermarktet werden. Eine Kooperation von Tierhaltern bzw. mehreren Standorten eines Tierhalters zur Herstellung von Futtermitteln oder reinen Einkaufsgemeinschaften ist nur erlaubt, wenn alle beteiligten Tierhalter QS-Systempartner sind. Eine Zertifizierung für die Futtermittelherstellung und den Straßentransport der Kooperation ist in diesem Fall nicht notwendig.

Die Lieferwege und der Bezug der Futtermittel müssen bei jedem Kooperationspartner jederzeit nachvollziehbar sein. Im herstellenden Standort müssen Name und Anschrift der belieferten Standorte sowie die gelieferte Art und Menge (und ggf. Partie) dokumentiert werden. Die belieferten Standorte müssen warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) (Sammellieferscheine/-dokumentation) erhalten, damit dort der Bezug der Futtermittel nachvollziehbar ist. Die Dokumentation der Lieferwege ist nicht notwendig, wenn sich innerhalb der Kooperation mehrere Standorte (VVVO-Nr.) eines Tierhalters befinden und/oder die Kooperation aus mehreren Standortnummern (VVVO-Nr.) auf demselben Betriebsgelände bildet.

Eine Kooperation von Tierhaltern ist auch für reine Einkaufsgemeinschaften möglich. Der Zusammenschluss muss vertraglich fixiert werden. Eine Zertifizierung für den Futtermittelhandel ist in diesem Fall nicht notwendig.

vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit bei Kooperationen

3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung $^{ extstyle Q}$

Werden Dienstleister (z. B. mobile Soja-Toastanlagen, Ölpressen oder fahrbare Mahl- und Mischanlagen) zur Herstellung von Futtermitteln eingesetzt, müssen diese QS-lieferberechtigt sein. Davon ausgenommen sind lediglich solche Dienstleister, die nicht mehr als eine einfache äußere Bearbeitung durchführen – also z. B. Futtermittel ausschließlich zerkleinern, aber nicht mischen oder anderweitig bearbeiten. Die Lieferberechtigung wird in der Software-Plattform (www.qs-plattform.de) unter der Systempartnersuche geprüft.

Dies gilt auch für den Einsatz von externen Dienstleistern in einer Kooperation von Tierhaltern zur Futtermittelherstellung.

Marenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Auszug QS-Datenbank



3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung Q

Alle Rinder müssen jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum; Ausnahme: unter zwei Wochen alte Kälber) und Qualität haben.

Die Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden und sie erreichbar sind.

Das Tränkwasser muss sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch sein.

In der Anbindehaltung muss an jedem Platz eine Selbsttränke vorhanden sein. In der Gruppenhaltung ist bei Einzeltiertränken ein Tier-Tränkplatzverhältnis von höchstens 15:1 erforderlich (empfohlen 10:1); werden Trogtränken eingesetzt, müssen die Tröge pro Tier mindestens 6 cm breit sein. Handelt es sich um Tröge, die groß genug sind, dass mehrere Tiere gleichzeitig daraus saufen können, können alternativ je Tränkplatz (= Tierbreite) max. 15 Tiere (empfohlen 10 Tiere) angerechnet werden.

Die Durchflussmenge der Tränke muss so hoch sein, dass Rinder tiergerecht saufen können.

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Tränken sind täglich zu kontrollieren und weitestgehend sauber zu halten; sie müssen bei Bedarf gesäubert werden.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen die Anlagen, Rohre, Tränken, Tränkbecken etc., die mit Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um Rückstände oder Verschleppungen zu vermeiden.

3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag Q

Jeder Tierhalter muss seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Erläuterungen oder Mustervertrag, vgl. **www.q-s.de**).

Tierärztlicher Betreuungsvertrag

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter muss dafür sorgen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Der Tierarzt muss (unabhängig von akuten Krankheitsfällen) dem Standort einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal pro Jahr abstatten. Dabei muss der gesamte Tierbestand im Standort angesehen werden.

Die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise des Standortes sind aufzubewahren. Wenn es keine Auffälligkeiten gibt, ist eine vereinfachte Dokumentation hierüber (z. B. auf der Rechnung) ausreichend.

Bei Handlungsbedarf ist für den Standort ein Plan mit Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen zu erstellen.

Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen $^{ extstyle Q}$

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Für alle eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen folgende Angaben vorliegen: eindeutige Bezeichnung (Präparatename), Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit. Der Tierhalter muss jederzeit die vollständig ausgefüllten Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel chronologisch geordnet vorlegen können. Dies können sein:

- tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Der Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer oder zur Prophylaxe ist verboten.

Zu jeder Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel muss eine tierärztliche Verschreibung nachgewiesen werden.



Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung, die er selbst (bzw. der Tierarzt) vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** und **Tierarzneimittelgesetz (TAMG)** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind).

Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Anwendung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere sowie deren Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Zuordnung des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises (z. B. durch Nummerierung), Datum der Anwendung
- verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Verschriebene Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden. Die Wartezeiten müssen eingehalten werden.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

Wenn der Tierarzt die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter überträgt, muss ein gültiger Impfplan vorliegen (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**).

Alle medizinischen Instrumente müssen sauber und zweckmäßig sein. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden; verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden.

Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass keine Injektionsnadel verloren geht.

Belege über Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittelnachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch etc.)

3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen ${}^{ extstyle Q}$

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben (ggfs. gekühlt) aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte (z. B. betriebsfremde Personen und Kinder) nicht erreichbar in einem sauberen, abgeschlossenen Behältnis oder Schrank oder in einem nicht zugänglichen Raum aufbewahrt werden.

Nach Ablaufen der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen.

Fütterungsarzneimittel sind so aufzubewahren, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

3.5.5 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen $^{ extstyle Q}$

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen inkl. Behältern und Trögen, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden, müssen effektiv gereinigt werden können. Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Zudem müssen Schädlinge effektiv bekämpft werden können.

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterbringung (z. B. Vermarktung von Tieren), Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen sauber sein und nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

3.6.2 Betriebshygiene Q

Alle Stallzugänge sind durch ein Schild "Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten" (o.ä.) kenntlich zu machen. Die Zugänge (Türen/Tore) zum Tierbereich müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden.



Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen dürfen von betriebsfremden Personen (auch bei Besucherverkehr – z. B. Touristen oder Camping) nur in Abstimmung mit dem Tierhalter und nur mit Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung sowie Einwegschuhüberzieher oder betriebseigenes Schuhwerk) betreten werden. Diese muss vom Tierhalter zur Verfügung gestellt werden (z. B. Fahrer von Tiertransportfahrzeugen, die zur Be- oder Entladung das Fahrzeug verlassen). Die Schutzkleidung muss anschließend auf dem Betrieb verbleiben.

Für eine effektive Betriebshygiene muss folgendes umgesetzt sein:

- Arbeitskleidung ist sauber
- Funktionsfähige Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher sind vorhanden
- Wenn Hygieneschleusen vorhanden sind, müssen diese sauber sein
- Abfall wird ordnungsgemäß entsorgt
- Freigewordene Ställe/Stallabteile einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften werden zwischen der Ausstallung und Wiederbelegung gereinigt und desinfiziert, sofern das Haltungssystem dies zulässt

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.

Spezialisierte Kälbermast

Tierhaltende Betriebe mit Besucherverkehr, z. B. die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung oder betriebseigene Kleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

3.6.3 Umgang mit Einstreu 🤍

Einstreu muss tiergerecht, hygienisch, sauber und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Einstreumaterialien werden trocken und geschützt (z. B. Witterung, Schadnager etc.) gelagert. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung Q

Kadaverlagerung

Kadaver müssen auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereiches gelagert werden. Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein.

Tote Rinder sind bis zur Abholung durch Tierkörperbeseitigungsunternehmen abgedeckt zu lagern.

Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung $^{ extstyle Q}$

Auf dem gesamten Betrieb einschließlich der Lagerstätten muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt werden.

Fallen und Köder müssen so ausgelegt werden, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben. Bei Befall müssen die Schädlinge wirksam und sachgerecht bekämpft werden. Diese Bekämpfungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

ggf. Bekämpfungsprotokolle

3.6.6 Risikobewertung Biosicherheit

Risikoampel

Ab dem 1. Juli 2026 muss jeder Tierhalter nachweisen, dass er seinen Standort über die Rinder-Risikoampel bezüglich des Seucheneintragsrisikos analysiert hat (https://risikoampel.uni-vechta.de).

Biosicherheitskonzept

Alternativ kann die Risikobewertung über ein behördlich anerkanntes Konzept nachgewiesen werden (Vgl. Liste in den **Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft**).

Version: 01.01.2026



3.7 Monitoringprogramme Q

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Standorten

Alle Standorte, die Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzen, Futtermittel selbst mischen oder fertig gemischte Futtermittel aus einer Kooperation beziehen, müssen an dem Futtermittelmonitoring teilnehmen (Definition "Selbstmischer" s. Erläuterungen). Auf diesen Standorten sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen.

Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Standorte, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Die Übertragung der Ergebnisse der Schlachtbefunddatenerfassung an die QS-Befunddatenbank liegt in der Verantwortung der Schlachtbetriebe. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Befunddaten in der Rinder-schlachtung** festgelegt. Die Meldung von Befunddaten erfolgt für Rinder, die aus Standorten geliefert wurden, die am QS-System teilnehmen.

Antibiotikamonitoring

Alle Mastkälber und Mastrinder haltenden Betriebe müssen an einem Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Rind** festgelegt.

Antibiotika dürfen nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über den Therapieindex: Entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Antibiotikadatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

3.7.1 Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm

Mastkälber unterliegen Rückstandskontrollen.

Mastkälberhalter müssen die Zugänge (gegebenenfalls Geburt) der Tiere und die Anmeldung zur Schlachtung dem Bündler mitteilen. Dieser organisiert die Probenahme, die von unabhängigen Instituten gemäß Rückstandskontrollplan für Mastkälber durchgeführt werden.

Der Tierhalter muss die Schlachtanmeldung dem Schlachtunternehmen vor der Schlachtung vorlegen und im Betrieb dokumentieren.

\Rightarrow	Anlage 5	5.1 R	ückstanc	Iskontro	Ilprogramm	bei	Mastkälbern

Tergebnisse der Rückstandskontrollen, Zertifikat

3.8 Transport eigener Tiere Q

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Standorte oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) nicht beeinträchtigt wird. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert. Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne schuldhafte Verzögerungen erfolgen.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel

Fahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie Trennwände müssen technisch in einwandfreiem Zustand und sauber sein.

Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Fahrzeuge und Trennwände müssen effektiv gereinigt und desinfiziert werden können.



Werden Tiere mit Zwischendecks übereinander verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von Tieren über ihnen mit Urin und Kot verunreinigt werden, und um
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und ähnliches müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee) geschützt sein.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportfahrzeuges standhalten können.

Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt und nicht überwunden werden können.

Belüftung

Die Rinder müssen eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr haben.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein.

Alle Rinder müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremente angemessen absorbiert werden.

Tierkontrolle

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss während des Transports eine zur Kontrolle der Tiere ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein.

3.8.2 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport $^{ extstyle Q}$

Die Tiere müssen ihrer Größe entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier so viel uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Platzangebot muss mindestens den nachfolgenden Werten entsprechen.

Tabelle 2: Platzangebot für Rinder beim (Straßen-)Transport

Kategorie	Ungefähres Gewicht [kg]	Fläche [m²/Tier]
Zuchtkälber	50-55	0,30-0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60



Kategorie	Ungefähres Gewicht [kg]	Fläche [m²/Tier]
Sehr große Rinder	> 700	> 1,60

Bis zu 25 Kälber oder bis zu sechs erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu acht erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind beim Straßentransport jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Bei innerstaatlichem Transport dürfen geschlechtsreife männliche Rinder in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe bei Straßentransporten auf höchstens 50 cm über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist.

Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Rindern mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Dokumentation

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

Marenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferpapiere), Dokumentation der Ladedichte

3.8.3 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden. Vor jeder Beladung hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf das Transportfahrzeug erneut beladen werden.

Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb)

Der Fahrer hat, wenn er Rinder zum Schlachtbetrieb transportiert – für jedes Fahrzeug gesondert (d. h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger) – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält.

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels
- Desinfektionskontrollbuch

3.8.4 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (=anliefernden Tierhalters) enthalten sein:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke)
- Standortnummer des Absenders (also des Tierhalters, z. B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender als auch der Abnehmer müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

Lieferpapiere

3.8.5 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Die Beförderungsdauer für Rinder darf nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer darf jedoch verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen (⇒ Kapitel 4.3 Begriffe und Definitionen) von Rindern erfüllt sind (vgl. **Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005**). Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:



- Kälber, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, müssen nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.
- Alle anderen Rinder müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.
- Nach dieser Zeit müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.

Zusätzlich sind für lange Beförderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

- Kälber, die weniger als 28 Tage alt sind, dürfen innerhalb Deutschlands nicht transportiert werden.
- Bei Transporten, die nicht innerhalb Deutschlands stattfinden, dürfen Kälber, die weniger als 10 Tage alt sind, nicht transportiert werden, es sei denn die Transportstrecke beträgt weniger als 100 km. Zusätzlich müssen Kälber bei langen Beförderungen außerhalb Deutschlands mehr als 14 Tage alt sein, wenn diese nicht von ihren Muttertieren begleitet werden.

Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein.

Abweichend hiervon darf die Beförderungsdauer bei Transporten innerhalb Deutschlands zum Schlachtbetrieb nicht länger als viereinhalb Stunden betragen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Beförderungsdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.

Dokumentation

Die Beförderungsdauer und Ruhezeiten sowie die Tierversorgung müssen dokumentiert werden.

Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferpapiere

3.8.6 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Der Fahrer ist verpflichtet, im Transportfahrzeug Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind vor Beginn des Transports einzutragen.

Transportpapiere, Transporterklärung

3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Fahrer und Betreuer, die für das Wohlbefinden der Tiere beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport unmittelbar zuständig sind, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die am Abfahrts- bzw. Zielort beim Treiben der Tiere unterstützen.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung VO (EG) Nr. 1/2005**).

Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

I Regional Regional fenster

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Tierhalter die Anforderungen des Regionalfenster e. V. im QS-Audit überprüfen lassen.

Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung zum Regionalfenster über den QS Bündler. Die Teilnahme am Regionalfenster ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS-Zertifizierung oder das QS-Auditergebnis.



Hinweis: Weitere Informationen zum Regionalfenster e. V. unter www.regionalfenster.de.

I.1 Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)

I.1.1 Identifizierung regionaler Ware

Alle Rinder müssen in Deutschland geboren und durchgehend aufgewachsen sein. Diese müssen mindestens für die nachfolgend genannten Zeiträume vor der Schlachtung entweder durchgehend auf dem eigenen Betrieb oder durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein:

Tabelle 3: Mindestzeiträume in der Region

Alter des Rindes zum Zeitpunkt der Schlachtung	Mindestzeitraum in der Region
jünger als zwölf Monate	ab der Geburt
älter als zwölf Monate	zwölf Monate

Es muss die Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers (Abnehmer der Ware) mit der definierten Region vorliegen und im Audit vorgelegt werden.

Zusätzlich ist (optional) die Vorgabe "Geburt/durchgehendes Aufwachsen in der Region" möglich, was in der Bestätigung angekreuzt sein muss. Dann gilt: Alle Rinder von teilnehmenden Betrieben müssen in der definierten Region geboren und bis zur Schlachtung durchgehend in der definierten Region aufgewachsen sein.

Bestandsregister, Lieferscheine, Dokument "Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers an den QS-Erzeuger"

I.1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen

Lieferscheine von Tieren zur Lieferung ins Regionalfenster müssen mit "RF" oder "Regionalfenster" und der definierten Region gekennzeichnet sein. Im optionalen Fall der zusätzlichen Vorgabe zur Geburt muss die Regionalfenster-Kennzeichnung entweder um "seit Geburt" oder einen eindeutigen Hinweis auf der Erklärung zur Lebensmittelketteninformation (z. B. Standarderklärung) zu Geburt/Aufwachsen in der Region ergänzt sein.

Lieferscheine, Erklärung zur Lebensmittelketteninformation



VLOG-Zusatzmodul "Ohne Gentechnik"

Das VLOG-Zusatzmodul ist als separates Dokument veröffentlicht.

4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit [K.O.] gekennzeichnet.

Verweise auf mitgeltende Unterlagen werden durch Fettdruck im Text hervorgehoben.

- Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.
- Q Dieses Zeichen bedeutet: Bei Kriterien mit diesem Zeichen befinden sich in dem separaten Dokument Erläuterungen zum **Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung** Interpretationshilfen und.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch ⇒ angezeigt.



Hinweise sind durch *Hinweis:* kursiver Text kenntlich gemacht. Sie sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

4.2 Abkürzungen

HI-Tier Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

K.O. Knock-out

VO Verordnung im Sinne einer verbindlichen Rechtsform

VVVO Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehver-

kehrsverordnung - ViehVerkV)

4.3 Begriffe und Definitionen

Beförderung

Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.

• Lange Beförderung

Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung acht Stunden überschreitet

- Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe
 - zugelassen nach **Verordnung EG 1831/2003** werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z. B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.
- Transport von Tieren

Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

QS-Tiere

Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden.

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im Leitfaden Allgemeines Regelwerk.

5 Anlagen

5.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

Abwicklung des Kontrollprogramms

Als Mastkälber gelten Kälber und Rinder, die bis zum Alter von maximal 8 Monaten geschlachtet werden.

Die Umsetzung des Rückstandskontroll-Programms bei Mastkälbern wird durch den Bündler organisiert. Er veranlasst die Kontrolle der Kälbermastbetriebe und die Entnahme und Untersuchung von Rückstandsproben.

Bei positiven Analyseergebnissen bzw. Überschreiten von Grenzwerten muss der Bündler unverzüglich sowohl QS als auch den betroffenen Tierhalter informieren.

5.1.1 Zugangsmeldungen an den Bündler

Der Tierhalter muss folgende Daten an den Bündler melden:

- Zugang (gegebenenfalls Geburt) innerhalb von 7 Tagen
- Betriebsnummer
- Ohrmarkennummer



- Geburtsdatum
- · Datum der Aufstallung

5.1.2 Schlachtanmeldung

Die Schlachtanmeldung dient dem Tierhalter und dem Schlachtbetrieb als Nachweis, dass die zu schlachtenden Tiere ordnungsgemäß an den Bündler gemeldet wurden und damit dem Rückstandskontrollprogramm unterliegen. Die Schlachtanmeldung wird vom Bündler ausgestellt, wenn kein Anlass zur Beanstandung vorliegt. Kälber dürfen nur mit gültiger Schlachtanmeldung als QS-Tiere vermarktet werden.

Die Tiere müssen spätestens drei Wochen vor Ende der Mastperiode zur Schlachtung angemeldet werden.

Der Tierhalter muss dazu folgende Daten an den Bündler melden:

- vorgesehener Schlachttermin
- Ohrmarkennummer
- Ausfälle für die Kälbermast, z. B. Tiere für Rindfleischproduktion, verendete Kälber

Der Tierhalter muss die Schlachtanmeldung dem Schlachtunternehmen vor der Schlachtung vorlegen und eine Kopie im Betrieb als Nachweis aufbewahren.

Die Schlachtanmeldung muss folgende Informationen enthalten:

- Name des Systempartners (Mastkälberhalter)
- Standortnummer (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO)
- Name des Bündlers
- Anzahl der Kälber
- Ohrmarkennummern der Kälber

5.1.3 Probenahme

Das Rückstandskontrollprogramm ist dynamisch aufgebaut und sieht bis zu drei Probenahmen je Standort (VVVO-Nummer) vor. Die Proben werden durch die Zertifizierungsstelle gezogen. Die Probenahme erfolgt unangekündigt. Der Probenversand erfolgt durch den Probenehmer. Der Tierhalter muss den Kontrolleur bei der Probenziehung unterstützen.

Jeder Standort wird einmal pro Kalenderjahr beprobt. Bei 20 % der Standorte wird ein zweites Mal, bei 5 % wird ein drittes Mal beprobt.

Die Zertifizierungsstelle organisiert die Probenziehung nach folgendem Schema:

Auf jedem Standort (VVVO-Nummer) wird je 100 Tiere eine Urinprobe gezogen. 10 % der Gesamtprobenzahl wird als Haarprobe gezogen. Zur Untersuchung der natürlichen Hormone werden 2,5 % der Urinproben im Laufe eines Jahres durch Blutproben ersetzt.

5.1.4 Untersuchung der Proben und Probenplan

Die Proben müssen in einem nach **DIN EN ISO 17025** akkreditierten Prüflabor untersucht werden. Alle Proben werden mittels LC-MS/MS-Verfahren bzw. ECLIA (nur bei Blutproben) analysiert.

Unabhängig davon muss bei positiven Befunden als Verifizierung des Ergebnisses eine Bestätigungsuntersuchung mittels LC-MS/MS-Verfahren bzw. ECLIA (nur bei Blutproben) in einem anderen zugelassenen Labor erfolgen.

Die Proben sind wie folgt zu analysieren:

Tabelle 4: Aufteilung der Probenparameter

Probe	Parameter
Haarprobe	(A) Beta-Agonisten
Urinprobe	 (A) Beta-Agonisten (B) Künstliche Hormone: Trenbolon 19-Nortestosteron



Probe	Parameter
	 Corticosteroide Stilbene Zeranol Ethinylöstradiol (D) sonstige kritische Substanzen², z. B. Chloramphenicol Antibiotika
Blutprobe	(C) natürliche Hormone: • Testosteron • 17-ß-Östradiol

²Festlegung auf Parameter im Ermessen des Bündlers

5.1.5 Aussetzen und Wiederaufnahme der Schlachtanmeldung

Kommt es im Rahmen des Rückstandskontrollprogramms zu positiven Befunden, muss der Bündler unverzüglich eine weitere Probenahme auf dem Betrieb veranlassen; Art und Umfang der Probenahme ist abhängig vom vorliegenden Befund und wird zwischen Bündler, Zertifizierungsstelle und Labor festgelegt.

Sofern eine aktuelle Schlachtanmeldung vorliegt, wird diese ausgesetzt bis zur Klärung des Sachverhaltes. Der Bündler hat alle Prozessbeteiligten (Mäster, Schlachtbetrieb) zu informieren: Über die Bündler-eigene Datenbank kann dieser jederzeit prüfen, ob Tiere zur Vermarktung anstehen und darüber die weitere Kommunikation veranlassen.

Die Sperre kann erst wieder aufgehoben werden, wenn durch eine erneute Untersuchung nachgewiesen ist, dass keine Überschreitung vorliegt. In diesem Fall wird eine Schlachtanmeldung ausgestellt bzw. wieder freigegeben sowie Mäster und Schlachtbetrieb informiert. Anderenfalls kann die Schlachtpartie nicht ins QS-System vermarktet werden.



Revisionsinformation Version 01.01.2026

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1 Grundlegendes	Klarstellung : Das nachfolgende Dokument enthält die grundlegenden Anforderungen zur Teilnahme am QS-System in den jeweiligen Kriterien. Die dazugehörigen Erläuterungen dienen als Interpretationshilfe und sind als mitgeltende Anforderungen zu dem Leitfaden zu verstehen.	01.01.2026
2.1 Allgemeine Systemanforderungen	Umstrukturierung : Ereignis- und Krisenmanagement vorher eigener Prüfpunkt (2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement) – inhaltlich beibehalten, zu 2.1 Allgemeine Systemanforderungen verschoben.	01.01.2026
2.1.1 Betriebsdaten	Umstrukturierung : Anforderungen an die Ereignisfallmeldung sowie den Notfallplan zu 2.1.1 Betriebsdaten verschoben (zuvor 2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement, als eigenes Prüfkriterium gestrichen).	01.01.2026
2.1.2 Ereignis- und Kri- senmanagement	Streichung : Als eigenes Prüfkriterium gestrichen – inhaltlich verschoben zu 2.1 Allgemeine Systemanforderungen und 2.1.1 Betriebsdaten.	01.01.2026
3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	Umstrukturierung : "Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Standorten zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten/Dienstleister überprüft werden. Die Lieferanten/Dienstleister müssen zum Zeitpunkt der Lieferung/Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein." zu 3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung verschoben (zuvor 3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung).	01.01.2026
3.1.1 Kauf, Warenein- gang und Dienstleistun- gen	Umbenennung : zuvor "3.1.1 Zukauf und Wareneingang".	01.01.2026
3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung	Umstrukturierung/Streichung : Als eigenes Prüfkriterium im Rahmen von Umstrukturierung gestrichen, da relevante Anforderungen bereits in anderen Kriterien geprüft werden.	01.01.2026
3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung	Erweiterung : Ab dem 01.01.2027 müssen alle Rinder mindestens die letzten acht Monate vor der	01.01.2026



Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
	Schlachtung durchgängig unter QS-Bedingungen gehalten werden.	
3.2 Haltung, Betreuung und Umgang	Umbenennung : zuvor "3.2 Tierschutzgerechte Haltung".	01.01.2026
3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	Umstrukturierung: "Alle Tiere dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen" (zuvor unter 3.2.4 Stallböden). Erweiterung: "Jeder Stall und jede andere Haltung muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung, Zustand und Management so beschaffen sein []".	01.01.2026
3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	Klarstellung/Erweiterung : Genesungsbuchten für kranke und verletzte Tiere müssen vorhanden sein <u>oder unverzüglich eingerichtet</u> werden können.	01.01.2026
3.2.4 Stallböden	Umstrukturierung: "Alle Haltungseinrichtungen (insbesondere Stallböden) müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen []" verschoben zu 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen. Klarstellung: Die Toleranz von Fertigungsungenauigkeiten gilt für alle Spalten, nicht nur für elastisch ummantelte.	01.01.2026
3.2.5 Stallklima und Lärm	Umstrukturierung : "In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet." zu 3.2.5 Stallklima und Lärm verschoben (zuvor 3.2.9 Notstromversorgung).	01.01.2026
3.2.7 [K.O.] Platzangebot	Erweiterung : "Kälbern in Gruppen über drei Tieren und älteren Rindern muss jedem Tier mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche entsprechend ihres Lebendgewichtes zur Verfügung stehen.".	01.01.2026
3.2.9 Notstromversor- gung	Verschiebung der Anforderungen zu Ersatzvorrichtungen zu Prüfkriterium 3.2.5 Stallklima und Lärm	01.01.2026
3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermit- teln	Streichung : "Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden." Erweiterung: "Hinweis: Staubsäcke, die beim Befüllen der Silos zum Einsatz kommen, BigPacks sowie weitere Behältnisse/Verpackungen bei der Futtermittellieferung	01.01.2026



Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
	sollten aus Biosicherheitsgründen auf dem Standort verbleiben und sind ggf. zu entsorgen."	
3.3.4 [K.O.] Futtermittel- bezug	Streichung : "Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel an Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird \Rightarrow 3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation überprüft." Ergänzung: Für den Transport von verpackten Futtermitteln besteht keine Anforderung an die Lieferberechtigung von Transporteuren/Spediteuren.	01.01.2026
3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	Ergänzung : Mischprotokolle wurden als Dokumenten- hinweis für den Einsatz und die Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen hinzugefügt.	01.01.2026
3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation	Klarstellung : Eine Zertifizierung für die Futtermittelherstellung und den Straßentransport der Kooperation ist nicht notwendig.	01.01.2026
3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung	Klarstellung: "Die Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden und sie für die Tiere erreichbar sind."	01.01.2026
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arznei- mitteln und Impfstoffen	 Klarstellung: eine eindeutige Verkehrsbezeichnung (Präparatename) ist erforderlich. Zu jeder Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel muss eine tierärztliche Verschreibung nachgewiesen werden. Streichung: Hersteller und Chargenbezeichnung sind keine Pflichtangabe mehr, auch die Angabe der Indikation ist nicht mehr erforderlich. 	01.01.2026
3.6.2 Betriebshygiene	 Erweiterung/Klarstellung: Beschilderung der Ställe betriebsfremde Personen - "auch bei Besucherverkehr - z. B. Touristen oder Camping" ergänzt "Einwegschuhüberzieher oder betriebseigenes Schuhwerk" ergänzt 	01.01.2026



Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
	 "Die Schutzkleidung muss anschließend auf dem Betrieb verbleiben." 	
3.6.6 Risikobewertung Biosicherheit	Erweiterung : Anforderungen an eine individuelle Risikobewertung anhand der Risikoampel bzw. eines behördlich anerkannten Biosicherheitskonzeptes (sechs Monate Vorbereitungszeit, Kontrolle ab dem 1. Juli 2026) wird neu aufgenommen.	01.01.2026
3.8.7 [K.O.] Befähigungs- nachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	Klarstellung: Fahrer und Betreuer, die für das Wohlbefinden der Tiere beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport unmittelbar zuständig sind, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die am Abfahrts- bzw. Zielort beim Treiben der Tiere unterstützen.	01.01.2026



Leitfaden

Landwirtschaft Rinderhaltung

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn T +49 228 35068 -0 F +49 228 35068 -10 E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de

Version: 01.01.2026

Seite 29 von 29